AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 24. Feber 2006

2. Stück

- **26.** Kollektenaufruf Ökumene, 12. März 2006, Reminiszere
- Kollektenaufruf Schulsonntag Laetare 26. März 2006
- 28. Ergänzende Rechtssammlung zu den Kirchengesetzen
- **29.** Geschäftsordnung der Generalsynode Amtswegige Berichtigung
- **30.** Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung Amtswegige Berichtigung
- **31.** Bauordnung 2003 Amtswegige Berichtigung
- Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich Amtswegige Berichtigung
- 33. Disziplinarordnung Amtswegige Berichtigung
- Kirchliche Verfahrensordnung Amtswegige Berichtigung
- **35.** Wahlordnung Amtswegige Berichtigung
- **36.** Datenschutzordnung Amtswegige Berichtigung
- **37.** Dienstordnung 2003 Amtswegige Berichtigung
- **38.** Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) Amtswegige Berichtigung
- **39.** Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich Amtswegige Berichtigung
- **40.** Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich Amtswegige Berichtigung
- 41. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003— Amtswegige Berichtigung
- **42.** Matrikenordnung Amtswegige Berichtigung
- **43.** Ausschreibungs-Verordnung Amtswegige Berichtigung
- **44.** Amtskleid-Verordnung Amtswegige Berichtigung
- 45. Sabbathzeit-Verordnung Amtswegige Berichtigung
- **46.** Arbeitsruhe-Verordnung Amtswegige Berichtigung
- **47.** Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit Amtswegige Berichtigung
- 48. Administrationszulagen-Verordnung 2001
- Verordnung f
 ür Zivildienstbeauftragte Amtswegige Berichtigung
- 50. Mindestgehälter-Verordnung Amtswegige Berichtigung
- Verordnung betreffend Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung
- **52.** Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)
- 53. Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Amtswegige Berichtigung

- **54.** Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen Amtswegige Berichtigung
- **55.** Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland Vorstand
- 56. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
- **57.** Steuerbegünstigte Spenden über das Bundesdenkmalamt
- **58.** Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien Berichtigung zu ABl. Nr. 1/2006
- 59. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
- **60.** Superintendentialkurator/in der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien Ausschreibung der Wahl
- **61.** Geschäftsordnung der Synode A. B. Amtswegige Berichtigung
- **62.** Lektorenordnung Amtswegige Berichtigung
- **63.** Ordnung für Lehrfeststellungen Amtswegige Berichtigung
- **64.** Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) Amtswegige Berichtigung
- **65.** Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt Amtswegige Berichtigung
- **66.** Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen
- **67.** Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
- 68. Staatsbürgerschaft von Seniorinnen bzw. Senioren
- **69.** Ausschreibung (zweite) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
- **70.** Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
- **71.** Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
- **72.** Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
- 73. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See
- 74. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
- 75. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

- 76. Bestellung von Senior Dr. Gerhard Harkam zum Rektor des Predigerseminars
- 77. Bestellung von Mag. Monika Salzer zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien
- **78.** Bestellung von Mag. Herma Teschke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
- 79. Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
- **80.** Zuteilung von Mag. Arndt Kopp-Gärtner als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

- **81.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
- **82.** E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass
- 83. Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien
- 84. Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B. über die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) Amtswegige Berichtigung
- **85.** Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

26. Zl. Kol 01; 543/2006 vom 15. Feber 2006

Kollektenaufruf — Ökumene, 12. März 2006, Reminiszere

"In deiner Gnade, Gott, verwandele die Welt!" Unter diesem Bittruf stand die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vor wenigen Wochen in Porto Alegre stattgefunden hat. Mehr als 300 Kirchen aus allen Teilen der Welt waren versammelt, um miteinander ihre besondere Aufgabe in der Welt von heute zu klären. Wie können die Kirchen ihre Botschaft vom Evangelium Jesu Christi in die brennenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen unserer Zeit einbringen? Superintendentin Mag. Luise Müller und Mag. Michael Bubik haben unsere Kirche in Porto Alegre vertreten.

Auch im Europäischen Kontext steht die Ökumene vor großen Herausforderungen: Die Vorbereitungen für die 3. Europäische Ökumenische Versammlung, die im September 2007 in Hermannstadt/Sibiu (Rumänien) stattfinden wird, laufen auf Hochtouren. Die Evangelischen Kirchen kommen bereits im September 2006 in Budapest zur 6. Vollversammlung der "Gemeinschaft Evangelischer Kirche in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft" zusammen. Dabei wird es in erster Linie um eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft gehen, aber auch um die Frage welchen Beitrag Evangelische Kirchen leisten können, dass Europa in Gerechtigkeit und Frieden zusammenwächst. Diese wichtigen ökumenischen Vereinigungen sind auf die verlässliche Unterstützung ihrer Mitgliedskirchen angewiesen. Die Kollekte vom Sonntag Reminiszere ist eine große Hilfe, die vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen, die unsere Kirche in der Ökumene wahrnimmt. Es wird immer deutlicher, dass auch eine kleine Kirche internationale Kontakte und ökumenische Partnerschaften braucht.

Dieses Jahr bitten wir Sie sehr herzlich, um Ihre großzügige Gabe, damit wir unsere Verpflichtungen gegenüber den ökumenischen Vereinigungen verantwortungsvoll wahrnehmen können.

27. Zl. Kol 17; 544/2006 vom 15. Feber 2006

Kollektenaufruf — Schulsonntag Laetare 26. März 2006

"Nur der Atem lernender Kinder erhält die Welt" — Mit diesen Worten wird im Judentum die große Bedeutung des Lernens ausgedrückt. In der Evangelischen Kirche wurde diese Überzeugung seit der Reformationszeit durch die Gründung und Erhaltung Evangelischer Schulen verwirklicht. Im Bereich der Evangelischen Kirche unseres Landes sind es derzeit 26 Evangelische Schulen, die auf unterschiedliche Weise bemüht sind, "Werkstätten der Menschlichkeit" zu sein, wie Johann Amos Comenius die Schule nannte.

Der Synodalausschuss der Evangelischen Kirche A. B. empfiehlt den Gemeinden, ab dem laufenden Kirchenjahr jährlich den Sonntag Laetare als Schulsonntag zu feiern. Entsprechendes Informationsmaterial und eine Arbeitshilfe sind ausgeschickt worden. Heute werden Sie gebeten, die Evangelischen Schulen durch Ihre großzügige Spende zu unterstützen. Sie helfen dadurch mit, dass in diesen Schulen der besondere Anspruch, den das evangelische Bildungsverständnis stellt, umgesetzt werden kann. Das erfordert Investitionen, die oft über das hinausgehen, was im Bereich öffentlicher Schulen verwirklicht ist. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, dass das evangelische Profil unserer Schulen sichtbar wird.

28. Zl. G 30; 90/2006 vom 12. Jänner 2006

Ergänzende Rechtssammlung zu den Kirchengesetzen

In der demnächst erscheinenden neuen Loseblattausgabe des Rechts für die Evangelische Kirche wird auch die alphabetisch geordnete Ergänzende Rechtssammlung aus dem "Arbeitsbuch Kirchenrecht" enthalten sein. Interessierte können diese Zusammenstellung schon vorab im Kirchenamt bei Frau Mag. Ulrike Pichal, <u>u.pichal@evang.at</u>, anfordern.

29. Zl. SYN 12; 360/2006 vom 31. Jänner 2006

Geschäftsordnung der Generalsynode — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung der Generalsynode (ABl. Nr. 113/1988, 78/1990, 210/1991, 245/1992, 95/1994, 219/1997, 203/1998, 264/1999, 265/1999, 314/1999, 242/2003, 137/2005 und 217/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen

der Kirchenverfassung sowie der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 7 Abs. 1: statt §§ 196 Abs. 2 und 205 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 110 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 8 Kirchenverfassung
- § 10 Abs. 3: statt § 196 Abs. 2 Z. 11 Kirchenverfassung → Art. 110 Abs. 1 Z. 11 Kirchenverfassung
- **§ 13 Abs. 2:** statt §§ 196 Abs. 2 Z. 7 und 8 und 205 Abs. 2 Z. 5 und 6 KV \rightarrow Art. 110 Abs. 1 Z. 7 und 8 und Art. 114 Abs. 6 Z. 15 und 16 KV
- § 13 Abs. 4: statt § 196 Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8, 10, § 196 Abs. 4, § 200 und § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung → Art. 110 Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8, 10, Art. 110 Abs. 3, Art. 111 und Art. 112 Abs. 2 Kirchenverfassung
- \$ 14 b Abs. 5: statt \$ 39 Abs. 2 Kirchenverfassung $\rightarrow \$$ 3 Abs. 2 WahlO
- § 14 b Abs. 6: statt § 39 Abs. 4 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 4 WahlO
 - **§ 15 Abs. 8:** statt § 47 OdgA → § 83 OdgA
 - **§ 15 Abs. 11:** statt § 189 KV → Art. 96 KV
- § 16 Abs. 2: statt § 199 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 108 Abs. 3 Kirchenverfassung
 - **§ 17 Abs. 9:** statt § 200 Abs. 2 KV → Art. 111 Abs. 2 KV
 - **§ 17 Abs. 9:** statt § 200 KV → Art. 111 KV

30. Zl. G 07; 223/2006 vom 24. Jänner 2006

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (ABl. Nr. 50/1986, 30/1987, 70/1988, 77/1990, 97/1994, 192/1994, 221/1997, 96/1998, 187/1998, 208/1998, 265/1999, 267/1999, 163/2000, 164/2000, 282/2000, 196/2002, 107/2003, 190/2004, 82/2005, 212/2005 und 249/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1 Abs. 3: statt § 4 KV (Art. 24 KV^{neu}) \rightarrow Art. 25 KV
- **§ 3 Abs. 3:** statt § 63 KV → Art. 32 KV
- **§ 4 Abs. 1:** statt § 8 KV → Art. 31 Abs. 1 KV
- § 10 Abs. 1: statt § 2 KV der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich \rightarrow § 1 Abs. 2 MitgO
- § 19 Abs. 4: statt § 5 Abs. 1 KV \rightarrow Verweis wird eliminiert!

31. Zl. G 17; 330/2006 vom 30. Jänner 2006

Bauordnung 2003 — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Bauordnung (ABl. Nr. 201/2002 und 191/2004) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1 Abs. 1 Z. 1: statt § 5 KV \rightarrow Art. 13 Abs. 1 KV
- \S 1 Abs. 1 Z. 3: statt \S 219 Abs. 1 KV \to Art. 70 Abs. 1 KV

- **§ 1 Abs. 2:** statt § 224 Abs. 3 KV → Art. 4 Abs. 5 KV
- \S 3 Abs. 2: statt \S 138, 147, 190 a KV \rightarrow Art. 55 Abs. 2, Art. 61 Abs. 2, Art. 98 KV
- § 5 Abs. 1: statt Landeskirchenkurator \rightarrow Landeskurator
 - § 8 Abs. 1 Z. 3: statt § 10 KVO 1996 \rightarrow § 27 KVO
 - **§ 10 Abs. 1:** statt § 15 KV → Art. 11 Abs. 4 KV
 - § 10 Abs. 2: statt § 3 KVO 1996 \rightarrow § 20 KVO

32. Zl. JG 03; 238/2006 vom 25. Jänner 2006

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (ABl. Nr. 108/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 18 Abs. 2: statt § 111 der Kirchenverfassung (Art. 19 KV^{neu}) \rightarrow Art. 20 KV
- § 20 Abs. 2: statt § 201 der Kirchenverfassung (Art. 112 KV^{neu}) \rightarrow Art. 113 KV

Eine Reihe von grammatikalischen Fehlern werden ebenfalls amtswegig berichtigt. Die jeweiligen Bestimmungen haben demnach zu lauten:

- § 2 Abs. 1 Z. 4: der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche)
- § 5 Abs. 1 Z. 4: für die Evangelische Kirche A. u. H. B.
- § 8 Abs. 6: Beschlüsse sind dem Presbyterium mitzuteilen
- **\$ 22 Abs. 4:** Amtsträger [...] bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind, im Amt.

33. Zl. G 02; 251/2006 vom 25. Jänner 2006

Disziplinarordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Disziplinarordnung (ABl. Nr. 58/1985, 75/1985, 213/1991, 219/1991, 96/1994, 194/1994, 154/1995, 223/1997, 265/1999, 283/2000, 244/2003 und 84/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

- \$ 1 **Z. 9:** statt \$ 218 Kirchenverfassung \rightarrow Art. 69 Abs. 1 KV
 - § 3 a Abs. 1: statt § 17 KV \rightarrow Art. 12 KV
- § 3 a Abs. 4: statt § 17 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 12 Abs. 3 KV
- § 8 Abs. 2: statt §§ 174 Abs. 2 Z. 16 und 190 Abs. 5 Kirchenverfassung \rightarrow Art. 88 Abs. 1 Z. 25 und 97 Abs. 4 KV
- § 12 Abs. 1 Z. 4: statt § 17 Kirchenverfassung → Art. 12 KV

- \$12 Abs. 1 Z. 6: statt $$42, 43 \text{ Kirchenverfassung} \rightarrow 6 \text{ Abs. 2 und 3 WahlO}$
- \$ 12 Abs. 1 Z. 8: statt \$ 17 Abs. 3 Kirchenverfassung \rightarrow Art. 12 Abs. 3 KV
- $$12 \text{ Abs. 2 lit. a: statt } $123 \text{ Abs. 4 KV } ($23 \text{ Abs. 3}) \rightarrow 25 Abs. 3 OdgA
- \$ 12 Abs. 3: statt \$ 26 Ordnung des geistlichen Amtes $\rightarrow $$ 42 OdgA
- \S 73 Abs. 4: statt \S 17 der Kirchenverfassung \to Art. 12 KV
- \$ 110 Abs. 3: statt \$ 228 a Abs. 1 KV \rightarrow Art. 118 Abs. 1 KV

34. Zl. G 15; 210/2006 vom 23. Jänner 2006

Kirchliche Verfahrensordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Kirchlichen Verfahrensordnung (ABl. Nr. 152/1995, 224/1997, 265/1999 und 139/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Kirchlichen Verfahrensordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 4 Abs. 1 und 2: § 64 Abs. 1 zweiter Satz der Kirchenverfassung → Art. 33 zweiter Satz der Kirchenverfassung
 - **§ 19 Abs. 2:** § 6 KV → § 13 Abs. 2 KV
 - **§ 20 Abs. 1:** § 2 KVO → § 19 KVO
 - § 21 Abs. 3 und 4: $\S 2 \text{ KVO} \rightarrow \S 19 \text{ KVO}$

In § 24 wird die Absatzbezeichnung (1) gestrichen, da dieser Paragraph nur aus einem Absatz besteht (vgl. ABl. Nr. 152/1995)

- § 28 Abs. 1 Z. 2.: § 112 Abs. 1 KV \rightarrow Art. 20 Abs. 3 KV
- \S **28 Abs. 2 Z. 1.:** \S 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 \to \S 20 Abs. 1 Z. 1 und 2 KVO
 - § 29: §§ 10 und 11 \rightarrow §§ 27 und 28 KVO
 - § 30 Abs. 4: § 3 Abs. $1 \rightarrow$ § 20 Abs. 1 KVO
 - § 31 Abs. 1: § 2 \rightarrow \$ 19 KVO
 - § 32 Abs. 5: § 5 Abs. $3 \rightarrow$ § 22 Abs. 3 KVO
 - § 35 Abs. 1: § 2 \rightarrow § 19 KVO
 - § 36 Abs. 7: §§ 14 und 15 \rightarrow §§ 31 und 32 KVO
 - § 38 Abs. 1: §§ 22 und 23 \rightarrow §§ 39 und 40 KVO
 - **§ 39 Abs. 1 Z. 3:** § 9 Abs. 2 → § 26 Abs. 2 KVO

35. Zl. G 10; 385/2006 vom 2. Feber 2006

Wahlordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Wahlordnung (ABl. Nr. 243/1992, 99/1993, 99/1994, 193/1994, 225/1997, 206/1998, 112/1999, 174/1999, 265/1999, 165/2000, 302/2000, 195/2002, 241/2003 und 193/2004, 140/2005 und 218/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 11 Abs. 2: statt § 64 Abs. 4 der Kirchenverfassung → Art. 34 Abs. 4 KV

- § 11 Abs. 3: statt § 64 Abs. 2 der Kirchenverfassung → Art. 34 Abs. 2 KV
 - **§ 28 Abs. 3:** statt § 121 KV → § 24 Abs. 1 OdgA
 - **§ 29:** statt § 115 KV → Art. 23 KV
- § 33 Abs. 3: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator
- § 33 Abs. 4: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator
- Überschrift 4.4: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator
- § 34 Abs. 1: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator
- \S 34 Abs. 2: statt Landeskirchenkurator \rightarrow Landeskurator
- § 34 Abs. 3: statt Landeskirchenkurators → Landeskurators
- \S 37 Abs. 1: statt \S 138 Z. 11 KV \rightarrow Art. 55 Abs. 1 Z. 5 KV
- \S 37 Abs. 1: statt \S 142 Abs. 2 Z. 1 KV \rightarrow Art. 58 Abs. 1 Z. 1 und 3 KV
- \$ 38: statt \$ 27 KV \rightarrow Art. 10 Abs. 8 und 9 KV, Art. 108 Abs. 3 KV

36. Zl. G 13; 384/2006 vom 2. Feber 2006

Datenschutzordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Datenschutzordnung (ABl. Nr. 195/1994, 214/1994, 156/1995, 207/1998 und 199/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- \$ 1: statt \$ 6 der Kirchenverfassung → Art. 13 Abs. 2 KV in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 KV
- \S 1: statt \S 218 bis 221 KV \rightarrow Art. 69 bis Art. 72 Abs. 2 KV
 - § 2 Abs. 2: statt § 17 KV \rightarrow Art. 12 KV
 - **§ 6 Abs. 3:** statt § 17 KV → Art. 12 KV

37. Zl. G 16; 386/2006 vom 2. Feber 2006

Dienstordnung 2003 — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Dienstordnung 2003 (ABl. Nr. 197/2002, 62/2003 und 194/2004) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1 Z. 1 lit. a: statt § 5 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche \rightarrow Art. 13 Abs. 1 und 2 KV
- § 1 Z. 1 lit. b: statt § 219 der Kirchenverfassung \rightarrow Art. 70 KV
- § 1 Z. 1 lit. b: statt § 221 der Kirchenverfassung \rightarrow Art. 72 KV
 - § 2 Abs. 2: statt § 111 und 112 KV \rightarrow Art. 20 KV
- $\$ 2 Abs. 4: statt $\$ 12 a der Kirchenverfassung \rightarrow Art. 10 Abs. 6 KV
- \S 3 Abs. 1: statt \S 15 der Kirchenverfassung \to Art. 11 Abs. 4 KV

- **§ 4 Abs. 2:** statt § 11 Abs. 2 KV → § 18 KVO
- \S 7 Abs. 3: statt \S 15 der Kirchenverfassung \to Art. 11 Abs. 4 KV
 - **§ 11:** statt § 17 Abs. 2 KV → Art. 12 Abs. 2 KV
 - **§ 15 Abs. 2:** statt §§ 111 und 112 KV → Art. 20 KV
 - **§ 15 Abs. 2:** statt § 25 KV → Art. 19 KV
- § 31 Abs. 2: statt § 5 der Kirchenverfassung \rightarrow Art. 13 Abs. 1 und 2 KV

Erläuterungen 3. Absatz (zu Stichwort Haftung): statt § 15 KV → Art. 11 Abs. 4 KV

38. Zl. G 16; 382/2006 vom 2. Feber 2006

Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (ABl. Nr. 268/1999, 6/2000 und 198/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1 Abs. 1: statt § 218 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → Art. 69 Abs. 1 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
- § 1 Abs. 2 Z. 1: statt § 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche → Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche
- § 1 Abs. 2 Z. 3: statt §§ 218 f der Kirchenverfassung → Art. 69 f. der Kirchenverfassung

39. Zl. SCH 01; 383/2006 vom 2. Feber 2006

Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (ABl. Nr. 195/2004 und 3/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- **1.1:** statt § 12 a KV → Art. 10 Abs. 6 KV
- **3.6:** statt § 151 Abs. 1 Z. 14 KV \rightarrow Art. 65 Abs. 2 Z. 15 KV
- **3.6:** statt \S 191 a Abs. 1 Z. 11 KV \rightarrow Art. 100 Abs. 7 Z. 6 KV

40. Zl. FR 01; 387/2006 vom 2. Feber 2006

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich (ABl. Nr. 237/1996 und 247/2003) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 2 Abs. 6: statt § 5 KV \rightarrow Art. 13 Abs. 1 und 2 KV

 $$11 \text{ Abs. 4 Z. 11:} \text{ statt } $196 \text{ Abs. 1 Z. 3 KV} \rightarrow \text{Art. } 109 \text{ Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 KV}$

§ 15 Abs. 3: statt § 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung → Art. 39 Abs. 3 KV

41. Zl. LK 42; 368/2006 vom 1. Feber 2006

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003 — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird im Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003 (ABl. Nr. 203/2002 und 246/2003) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 7 Abs. 1: statt § 37 OdgA \rightarrow § 65 OdgA

42. Zl. G 11; 413/2006 vom 6. Feber 2006

Matrikenordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Matrikenordnung (ABl. Nr. 87/1996, 97/1998, 150/1998 und 181/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 2 Abs. 2: statt §§ 1 bis 4 KV → Art. 2 Abs. 1 KV, Art. 3 Abs. 1 und 2 KV, Art. 25 KV, § 1 MitgO, § 2 Abs. 1 MitgO, § 3 MitgO, § 8 Abs. 1 und 2 MitgO und § 9 Abs. 1 MitgO

43. Zl. G 09; 229/2006 vom 24. Jänner 2006

Ausschreibungs-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ausschreibungs-Verordnung (ABl. Nr. 106/2001 und 169/2004) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 3 **Abs. 1:** statt § 117 Abs. 2 b KV → § 23 Abs. 1 OdgA § 3 **Abs. 2 Z. 4:** statt § 100 KV → Art. 22 Abs. 3 KV

44. Zl. A 40; 414/2006 vom 6. Feber 2006

Amtskleid-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Amtskleid-Verordnung (ABl. Nr. 98/1998 und 80/2002) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

5.: statt § 151 Abs. 1 Z. 8 KV → Art. 65 Abs. 2 Z. 9 KV

45. Zl. G 14; 230/2006 vom 24. Jänner 2006

Sabbathzeit-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Sabbathzeit-Verordnung (ABl. Nr. 167/2000) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 4 **Abs. 2:** statt § 26 Abs. 2 KV → Art. 16 Abs. 7 KV § 4 **Abs. 3:** statt § 26 Abs. 2 OdgA → § 42 Abs. 2 OdgA

46. Zl. G 09; 305/2006 vom 26. Jänner 2006

Arbeitsruhe-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Arbeitsruhe-Verordnung (ABl. Nr. 100/1998) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

Statt § 112 Abs. 3 KV → Art. 20 Abs. 5 KV Statt § 111 Abs. 1 der Kirchenverfassung → Art. 20 Abs. 1 KV

47. Zl. G 9; 317/2006 vom 24. Jänner 2006

Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit (ABl. Nr. 141/2001) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 2: statt § 111 KV → Art. 20 Abs. 1 KV **§ 1 Abs. 3:** statt § 111 Abs. 3 KV → Art. 20 Abs. 2 KV **§ 1 Abs. 4:** statt § 112 KV → Art. 20 Abs. 3 KV

48. Zl. G 09; 538/2006 vom 15. Feber 2006

Administrationszulagen-Verordnung 2001

1. Änderung von § 2 Abs. 1

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Feber 2006 folgende Änderung von § 2 Abs. 1 der Administrationszulagen-Verordnung 2001 beschlossen:

Auf Grund der geänderten Absatznummerierung im Kollektivvertrag 2005 hat in § 2 Abs. 1 der Administrationszulagen-Verordnung 2001 (ABl. Nr. 107/2001) der Verweis auf die Belastungszulage (sowohl in der Evangelischen Kirche A. B. wie auch in der Evangelischen Kirche H. B.) wie folgt zu lauten (Änderungen in kursiver Schrift):

§ 2. (1) Grundlage für die Bemessung der Administrationszulage ist die Belastungszulage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 des Kollektivvertrages.

2. Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Administrationszulagen-Verordnung 2001 (ABl. Nr. 107/2001) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt §§ 102 Abs. 2 und 104 KV \rightarrow § 55 Abs. 3 und § 41 OdgA

49. Zl. P 0002; 433/2006 vom 8. Feber 2006

Verordnung für Zivildienstbeauftragte — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Verordnung für Zivildienstbeauftragte (ABl. Nr. 55/1993) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 5: statt § 63 OdgA \rightarrow § 67 OdgA

50. Zl. G 16; 314/2006 vom 27. Jänner 2006

Mindestgehälter-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

In § 4 der Mindestgehälter-Verordnung (ABl. Nr. 205/2002, 90/2003, 109/2003, 273/2003 und 122/2005) wird folgender Schreibfehler korrigiert:

§ 4. Für die in der Dienstordnung 2003 festgelegten Qualifikationsgruppen werden folgende Mindestgehälter festgelegt:

51. Zl. G 14; 575/2006 vom 16. Feber 2006

Verordnung betreffend Ubersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Verordnung betreffend Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten (ABl. Nr. 35/1990) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt § 62 Abs. 3 OdgA \rightarrow § 66 Abs. 3 OdgA

52. Zl. LK 22; 539/2006 vom 15. Feber 2006

Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)

1. Änderung von § 1

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Feber 2006 folgende Änderung von § 1 der Subventionsrichtlinien-Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Umbenennung der Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung in "Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung" (ABl. Nr. 68/2001) ist die folgende Änderung des § 1, letzter Satz, der Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999) notwendig (Änderungen in kursiver Schrift).

§ 1, letzter Satz, soll lauten:

Zuschüsse und Subventionen, ausgenommen die Ansätze Pastoralkolleg, Lektorenausbildung, Pfarrertagung und *Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung*.

Der 3. Absatz des Motivenberichtes hat daher zu lauten:

§ 1 der VO unterscheidet für die Kirche A. B. nicht zwischen intramuralen und extramuralen Diensten, sodass z. B. auch für das Pastoralkolleg, die Lektorenausbildung, die Pfarrertagung und die *Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung* Anträge einzubringen wären;

2. Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Subventionsrichtlinien-Verordnung nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

 \S 2 Abs. 1: statt \S 11 Abs. 2 Kirchenverfassung $\to \S$ 18 KVO

§ 2 Abs. 1 a: statt § 11 Abs. 2 Kirchenverfassung \rightarrow § 18 KVO

53. Zl. S 06; 318/2006 vom 27. Jänner 2006

Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 66/2005) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ **5 Z. 1 lit. c:** statt KV § 112 → Art. 20 Abs. 3 KV

54. Zl. G 14; 244/2006 vom 25. Jänner 2006

Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in den Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen (ABl. Nr. 248/2003) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

I.1.: statt § 34 a Abs. 4 OdgA → § 58 Abs. 4 OdgA
I.3.: statt § 102 Abs. 2 KV → § 55 Abs. 3 OdgA
II.1.: statt § 34 a Abs. 5 OdgA → § 58 Abs. 5 OdgA
II.3.: statt § 102 Abs. 2 KV → § 55 Abs. 3 OdgA
III.1.: statt § 32 Abs. 3 OdgA → § 55 Abs. 3 OdgA
III.1.: statt § 32 Abs. 1 OdgA → § 55 Abs. 1 OdgA
III.1.: statt § 32 Abs. 3, zweiter Satz → § 55 Abs. 3, zweiter Satz, OdgA

55. Zl. IM 03; 563/2006 vom 15. Feber 2006

Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland — Vorstand

In der Vollversammlung der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland am 25.1.2006 wurde der Vorstand neu gewählt wie folgt:

Präsident:

Oberstudienrat Mag. Gerd Zetter, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Präsident-Stellvertreter:

Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten

Schatzmeister:

Marcel Keller, Herbststraße 124/15/2, 1160 Wien

Schriftführer:

Pfarrer Dr. Christoph Weist, Blumengasse 4/5, 1180 Wien

Beirat

Maria-Luise Gross, Salesianergasse 7/9, 1030 Wien

56. Zl. A 67; 200/2006 vom 23. Jänner 2006

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing Mörbisch Pfarrer Mag. Heribert Hribernig Markt Allhau Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger Rust Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder Oberwart Senior Dr. Herbert Rampler Eisenstadt Pfarrer Mag. Michael Rech Eltendorf Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel Weppersdorf Pfarrer Mag. Martin Schlor Pinkafeld Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham
Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt
Pfarrer Mag. Norbert Emig

Hermagor
KlagenfurtJohanneskirche
Wolfsberg

Senior Mag. Michael Guttner Pfarrer DiplIng. Mag. Hans Hecht		Senior Mag. Gerhard Krömer Pfarrer Richard Liebeg	Schladming Graz-Eggenberg
Pfarrerin Mag. Renate Moshammer	Agoritschach- Arnoldstein	Pfarrerin Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer Pfarrer Mag. Martin Müller	Weißbriach Waiern	Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach	Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Judenburg Ramsau
Pfarrer Mag. Martin Satlow Pfarrer Mag. Norman Tendis	Velden St. Ruprecht		am Dachstein
Trairer Wag. Norman Tendis	St. Kupreciit	Pfarrer Mag. Frank Schleßmann Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Fürstenfeld Bruck an der Mur
Evangelische Superintendenz A. B. I		Pfarrerin Mag. Christa Schrauf	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Günter Battenberg Pfarrer Mag. Pál Fónyad Pfarrer Da Wlass H. Jan	Melk-Scheibbs Perchtoldsdorf	Pfarrerin Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Dr. Klaus Heine Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Mödling Neunkirchen	Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt		Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf Mödling	Pfarrer Mag. Manfred Witt	Trofaiach
Pfarrer Mag. Markus Lintner Seniorin Mag. Roswitha Petz	Krems	Evangelische Superintendenz	A. B. Wien
Senior			Mistelbach
Mag. Karl-Jürgen Romanowski Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Bad Vöslau Klosterneuburg	Senior Mag. Hans-Jürgen Deml Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten- Gnadenkirche
Pfarrerin Mag. Birgit Schiller Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Horn Tulln	Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Wien-Innere Stadt
Traireini iriagi Omike Won Trairei		Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-
Evangelische Superintendenz A. B.	Oberösterreich	Pfarrer Mag. Manfred Golda	Messiaskapelle Wien-Währing
Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler	Wels	Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Wien-
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach	D(' D C ' ' 11 11	Leopoldstadt
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Vöcklabruck Eferding	Pfarrerin Dr. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr	Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler Pfarrerin Dr. Ines Knoll	Wien-Hietzing Wien-Innere Stadt
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels	Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Wien-Simmering
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr	Pfarrerin	wien ommening
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr	Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern	Pfarrer Mag. Michael Meyer	Schwechat
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen	Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Wien-Lainz
Evangelische Superintendenz A. B.	Salzburg-Tirol	Pfarrer Mag. Erwin Neumann Pfarrer Hartmut Schlener	Wien-Gumpendorf Wien-Hütteldorf
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd	Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Wien-Währing
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Salzburg-West	Senior Dr. Stefan Schumann	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-	Pfarrer Mag. Johann Ulreich	Wien-Döbling
	Christuskirche	Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-	Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Eberhard Mehl	Christuskirche Innsbruck- Christuskirche	Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten- Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein	Evangelische Kirche H. B. in	Österreich
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Badgastein	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck-Ost	Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann	Innsbruck-Ost	Pfarrer Pri yenamee Bangnen	Wiell Illiere Studt
Trancini Mag. Darbara Wiccemann	Christuskirche	Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur Oberkirchenrat	Bregenz
Evangelische Superintendenz A. I	B. Steiermark	Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Seniorin Mag. Karin Engele	Peggau	Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz		
Pfarrer DiplIng.			
Mag. Klaus Gerstenberg	Knittelfeld	57. Zl. GD 025; 89/2006 vom 12. Jänn	er 2006
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz		
EISTEE			

Radstadt

Bad Aussee

Feldbach

Admont-Liezen

Pfarrer

lic. theol. Andreas Gripentrog

Pfarrer Mag. Johannes Hanek

Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel

Pfarrer Mag. Joachim Heinz

57. Zl. GD 025; 89/2006 vom 12. Jänner 2006

Steuerbegünstigte Spenden über das Bundesdenkmalamt

Für die neugewählten Presbyterien werden die Informationen aus dem ABl. Nr. 194/1998 und ABl. Nr. 30/1999 wie folgt wiederholt.

ABl. Nr. 194/1998 (Zl. 7390/98 vom 15. Oktober 1998)

Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde erstmals sowohl selbständig wie unselbständig Tätigen ermöglicht, Spenden an das Bundesdenkmalamt steuerlich absetzen zu können. Dazu informiert das Bundesdenkmalamt unter Berücksichtigung von Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

- Es besteht die Möglichkeit, sowohl allgemein zur Förderung der Denkmalpflege als auch objektbezogen (einem bestimmten Zweck gewidmet) zu spenden, z. B. also für die Renovierung der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf, Wien 6, Lutherplatz 1, oder der Christuskirche in Innsbruck, Martin-Luther-Platz 1.
- 2. Die Spende kann erfolgen:
 - a) durch Einzahlung auf das PSK-Konto 5031.050 Bundesdenkmalamt 1010 Wien,
 - b) durch Einzahlung auf ein Konto eines für das Bundesdenkmalamt sammelnden Treuhänders (dieser kann ein Bankinstitut oder ein Verein sein, niemals der Eigentümer des Objektes). In einem solchen Fall muss zuvor mit dem Bundesdenkmalamt ein Treuhandvertrag abgeschlossen worden sein (Auskünfte und Musterverträge dazu im Bundesdenkmalamt).
- 3. Spenden, die einem bestimmten Zweck (Objekt) zugeführt werden sollen, sind nach den Richtlinien des Finanzministeriums nur dann steuerlich absetzbar, wenn die Zweckwidmung lediglich als Vorschlag, also "Bundesdenkmalamt — Spende vorgeschlagen für . . . " (Objekt ohne Nennung und Hinweis auf einen Eigentümer) gebracht wird; d. h. an das Bundesdenkmalamt wird der Wunsch geäußert, mit dieser Spende die Restaurierung eines bestimmten Denkmals zu ermöglichen. Solche Spenden sind als (zusätzliche) Subvention für ein bestimmtes, unter Denkmalschutz stehendes Objekt zu betrachten und unterliegen daher den Bestimmungen über die Vergabe und Abrechnung von Subventionen. Dieser Wunsch kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Vergabe einer entsprechenden Subvention sie zur Gänze oder teilweise durch Spendengelder erfolgen — überhaupt möglich ist.

ACHTUNG! Eine Spende, deren Zweckwidmung nicht ausdrücklich als Vorschlag formuliert ist, ist steuerlich nicht absetzbar! Spenden an das Bundesdenkmalamt, die dieses zur Vergabe an ein bestimmtes Projekt zwingen (Zweckwidmung als Bedingung der Spende, ohne Rücksicht darauf, ob die Subventionsvoraussetzungen vorliegen) und andernfalls zurückbezahlt werden müssen, sind steuerlich nicht absetzbar, und zwar auch dann nicht, wenn das Bundesdenkmalamt — wie dies die Regel ist — die

Spenden für diesen bedungenen Zweck tatsächlich (eventuell später, wenn die Voraussetzungen für die Subventionsvergabe vorliegen) verwendet.

4. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Bekanntgabe von Spende und Spender nur dann möglich, wenn der Einzahlungsbeleg folgenden Wortlaut enthält: "Vorstehende Daten dürfen dem Besitzer des Objektes . . . bekanntgegeben werden."

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen:

- Abgabenänderungsgesetz 1989 Art. I Z. 4 a, BGBl. Nr. 660/1989, wonach das Einkommensteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4 Z. 6 um c) "Das Bundesdenkmalamt" erweitert wurde.
- Einkommensteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4 Z. 6 lit. c, BGBl. Nr. 400/1988.
- Einkommensteuergesetz 1988 § 18 Abs. 1 Z. 7, BGBl. Nr. 400/1988 verweist dazu auf die Spendenmöglichkeit unselbstständig Tätiger (Lohnempfänger), wonach Zuwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

ABl. Nr. 30/1999 (Zl. GD 25; 1467/99 vom 18. Feber 1999)

Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt

Nach Auskunft des Bundesdenkmalamtes können Spendengelder grundsätzlich auch zur Erhaltung der Bausubstanz bzw. der Ausstattung zeitgenössischer kirchlicher Baudenkmäler eingesetzt werden, da auch diese ex lege unter Denkmalschutz stehen. Die Verwendung solcher Mittel für technische Verbesserungen, wie beispielsweise eine neue Heizung, ist jedoch nicht möglich (GZ: 35494/1/99 v. 11.2.99, Landeskonservatorat für Wien).

Auf die weiteren Ausführungen zum Gegenstand in ABl. Nr. 194/98, S. 120, wird hingewiesen.

58. Zl. GD 337; 363/2006 vom 31. Jänner 2006

Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien — Berichtigung zu ABl. Nr. 1/2006

Die unter ABl. Nr. 1/2006 (Zl. GD 337; 179/2006 vom 18. Jänner 2006) veröffentlichte Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien ist in § 2 zu korrigieren.

§ 2 hat richtig zu lauten wie folgt:

"§ 2 Mitgliedsgemeinden

Dem Verband gehören alle jene Pfarrgemeinden an, deren Pfarramt sich im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien befindet, mit Ausnahme der Pfarrgemeinde Liesing, und der aus der Pfarrgemeinde Landstraße hervorgegangenen Pfarrgemeinde A. B. Wien Schwechat."

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B

59. Zl. KB 06; 431/2006 vom 7. Feber 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2005	2004
Superintendenz	Ευ	ıro
Burgenland	2,282.163,89	2,212.976,25
Kärnten	2,613.961,29	2,570.130,76
Niederösterreich .	2,160.840,92	2,091.325,48
Oberösterreich	3,374.324,15	3,422.405,20
Salzburg-Tirol	1,943.689,90	1,889.212,65
Steiermark	2,870.474,38	2,893.795,08
Wien	4,804.305,60	4,773.544,17
	20,049.760,13	19,853.389,59

Steigerung 2005 gegenüber 2004:

0,99% (19,853.389,59)

Steigerung 2005 gegenüber 2003:

2,42% (19,576.421,18)

60. Zl. SUP 07; 629/2006 vom 20. Feber 2006

Superintendentialkurator/in der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien — Ausschreibung der Wahl

Als Termin für die Wahl der/des Superintendentialkuratorin/kurators der Superintendenz Wien im Rahmen der Superintendentialversammlung ist der 1. April 2006 festgelegt worden.

Wählbar zur/zum Superintendentialkuratorin/kurator ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendenz Wien.

Für die Wahl soll jedes Presbyterium bis zu zwei KandidatInnen vorschlagen.

Gemäß § 1.61 der Wiener Superintendentialordnung obliegt dem Nominierungsausschuss die Vorbereitung der Wahl.

61. Zl. SYN 01; 388/2006 vom 2. Feber 2006

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung der Synode A. B. (ABl. Nr. 114/1988, 88/1990, 246/1992, 113/1994, 242/1997, 217/1998, 276/1999, 252/2003, 137/2005, 143/2005 und 228/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

- \$ 1 Abs. 2: statt \$ 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung \rightarrow Art. 76 Abs. 2 KV

- **§ 1 Abs. 2:** statt § 162 Abs. 1 Kirchenverfassung → Art. 73 Abs. 4 und 5 KV
- § 1 Abs. 3: statt § 162 Abs. 3 und 4 Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 1 KV
- § 3 Abs. 1: statt § 162 Abs. 4 Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 1 KV
- **§ 4 Abs. 3:** statt § 163 Kirchenverfassung → Verweis wird eliminiert!
- § 7 Abs. 1: statt §§ 161 Abs. 1 und 174 Abs. 3 Z. 1 und 3 Kirchenverfassung \rightarrow Art. 74 Abs. 1 KV und Art. 88 Abs. 2 Z. 1 und 3 KV
 - § 8 a Abs. 2: statt § 22 Kirchenverfassung \rightarrow § 2 KVO
- § 10 Abs. 3: statt § 161 Abs. 1 Z. 14 Kirchenverfassung → Art. 74 Abs. 1 Z. 12 KV
- \$12: statt \$169 Abs. 1 Kirchenverfassung \rightarrow Art. 82 Abs. 1 KV
 - § 13 Abs. 1: statt § $168 \rightarrow Art. 84 \text{ KV}$
- **§ 13 Abs. 2:** statt §§ 161 Abs. 1 Z. 12 und 12 a sowie 174 Abs. 2 Z. 7, 7 a, 8 und 9 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 9 und 10 sowie Art. 88 Abs. 1 Z. 9, 10, 13 und 18 KV
- § 13 Abs. 3: statt §§ 168 und 201 \rightarrow Art. 84 KV und Art. 113 KV
- § 14 b Abs. 5: statt § 39 Abs. 2 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 2 WahlO
- § 14 b Abs. 6: statt § 39 Abs. 4 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 4 WahlO
 - § 15 Abs. 8: statt § 47 OdgA \rightarrow § 83 OdgA
 - **§ 15 Abs. 11:** statt § 189 KV \rightarrow Art. 96 KV
- § 16 Abs. 2: statt § 166 Abs. 3 Kirchenverfassung bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 Kirchenverfassung → Art. 77 Abs. 2 Kirchenverfassung
- § 24: statt § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 2 Kirchenverfassung

62. Zl. S 15; 248/2006 vom 25. Jänner 2006

Lektorenordnung – Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Lektorenordnung (ABl. Nr. 92/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt § 111 KV \rightarrow Art. 20 KV

§ 10: statt § 111 Abs. 3 KV → Art. 20 Abs. 2 KV

63. Zl. G 09; 366/2006 vom 1. Feber 2006

Ordnung für Lehrfeststellungen — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für Lehrfeststellungen (ABl. Nr. 244/1997, 235/2001 und 209/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

- 3. statt § 6 Kirchenverfassung → Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 4 Kirchenverfassung
 - **6.** statt § 13 KVO → § 30 KVO
- 7. statt § 116 Abs. 4 Kirchenverfassung (KV) \rightarrow § 21 Abs. 1 OdgA

64. Zl. G 12; 208/2006 vom 23. Jänner 2006

Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Amtshandlungsordnung (ABl. Nr. 96/1996, 158/1998 und 194/2003) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1 Abs. 1: statt § 102 Abs. 1 der Kirchenverfassung → § 40 Abs. 3 OdgA
- § 5: statt § 151 Abs. 1 Z. 12 KV \rightarrow Art. 65 Abs. 2 Z. 13 KV

65. Zl. G 14; 245/2006 vom 25. Jänner 2006

Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt (ABl. Nr. 31/1999 und 92/1999) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1: statt § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes → § 14 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes
- § 3: statt § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes \rightarrow § 14 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes

66. Zl. DEK 3; 569/2006 vom 16. Feber 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen

Die Evangelische Kirche A. B. hat am 16. Feber 2006 nachstehende Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geschlossen: ¹

Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen

zwischen

der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.,

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof.

Die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch Lutherische Kirche) in Österreich, vertreten durch den Oberkirchenrat A. B., und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof, stellen übereinstimmend folgendes fest:

1.

Als Kirchen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, als Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes und als Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie (48. und 70.) wissen beide sich in besonderer Weise verbunden und stehen in voller Kirchengemeinschaft. Für beide gilt demnach die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination.

2.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Voraussetzungen für den Dienst in der jeweils anderen Kirche erfüllen, können mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten bzw. auf deren Weisung zu vertretungsweisen Diensten in Gemeinden der anderen Kirche berechtigt bzw. verpflichtet werden. Dabei sind die dafür geltenden Regelungen einzuhalten.

Art und Umfang der Vertretung sind nach Möglichkeit vorher schriftlich festzuhalten. Für den Fall länger dauernder Vertretung ist dazu die Genehmigung der zuständigen Kirchenleitung einzuholen.

3.

Beide Kirchen stellen weiters die Gleichwertigkeit der jeweils für den Religionsunterricht erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen fest und werden gegenüber staatlichen Behörden erforderliche Ermächtigungen bzw. Bevollmächtigungen erklären. Der Religionsunterricht ist nach den von der Kirche des Ortes festgelegten inhaltlichen und didaktischen Regelungen zu halten.

4.

Beide Kirchen stellen ferner die Gleichwertigkeit von Ausbildung und Berufung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Prädikantendienst gemäß dem Prädikantengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bzw. dem Lektorendienst gemäß §§ 6 und 7 der Lektorenordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich fest. Für vertretungsweise Dienste in der jeweils anderen Kirche gelten die dafür festgelegten Voraussetzungen.

5.

Jede der beiden Kirchen erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, auf gleiche Weise wie in Punkt 2. festgehalten, der jeweils anderen Kirche entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für andere Dienste zu benennen und sieht darin ein weiteres Zeichen für nachbarschaftliche Kooperation und Verantwortung.

6.

Für den Fall, dass aus dem Dienst von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Kirche in der anderen Kirche gegen diese Forderungen geltend gemacht werden sollten, erklären beide Kirchen

¹ Diese Vereinbarung wird dem Synodalausschuss A. B. am 30. März 2006 zur Genehmigung vorgelegt.

ausdrücklich ihre Absicht, einander schad- und klaglos zu halten und für entsprechenden Rechtsbeistand zu sorgen.

Wien, den 15. Feber 2006

Evangelische Kirche A.B. Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelisch in Bayern Lutherische Kirche) in Österreich

..... Mag. Herwig Sturm Bischof

Dr. Johannes Friedrich Landesbischof

Erläuterungen

Das Dokument spricht bewusst von einer Feststellung, die beide Kirchen übereinstimmend treffen. Damit soll ausgedrückt werden, dass es sich nicht um neues Recht bzw. neue vertragliche Regelungen handelt, sondern lediglich! — um Auflistung bzw. Deklaration geltender Regelungen.

- Zu 1.: Hier ist zu den Aussagen im Grundartikel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KVerf) die Tatsache annotiert, dass beide Kirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnet und damit die zwischen ihnen bereits aus der Bekenntnisidentität bestehende Gemeinschaft verstärkt haben.
- Zu 2.: Die Formulierung sichert einerseits die Einhaltung der kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Hinweis auf Zustimmungserfordernisse. Die allgemeine Formulierung in Satz 2 umfasst sowohl agendarische wie auch rein lokale Regelungen.
- Zu 3.: Nachdem für den Religionsunterricht die Gleichwertigkeit der formellen Erfordernisse evident ist, bleibt hier lediglich klarzustellen, dass dies gegebenenfalls auch gegenüber den staatlichen Behörden dokumentiert wird.
- Zu 4.: Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach entsprechender Ausbildung und Prüfung befugt sind, im Gottesdienst frei zu predigen und das Abendmahl zu halten, entsprechen in der ELKB die für Prädikanten getroffenen Regelungen jenen in der EKÖ für Lektoren mit Ermächtigung zur eigenen Predigt (§ 6 LektO) und Reichung der Sakramente (§ 7 leg. cit.). Sowohl § 8 LektO wie auch § 6 PrädG lassen für den Einzelfall besondere Regelungen zu, womit der Rahmen für vertretungsweise Dienste in der einen wie der anderen Kirche existiert.
- Zu 5.: Die allgemeine Formulierung soll zur Kooperation auch für alle anderen Dienste ermutigen. Die Anführung einzelner Dienste würde einschränkend wirken, was keine der beiden Kirchen beabsichtigt.
- Zu 6.: Für Dienste, die in der und für die jeweils andere Kirche übernommen bzw. wahrgenommen wer-

den, sind sowohl die kirchenrechtlichen wie die dienstrechtlichen und die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen eindeutig und klar. Kirchenrechtlich gilt locus regit actum, die dienstrechtliche Absicherung ist durch Einbindung der jeweils Dienstvorgesetzten gesichert und die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sind seit der uneingeschränkt für beide Länder geltenden Freizügigkeitsbestimmungen der EU-Verträge klar und vielfach ausjudiziert.

Diese Bestimmung etabliert eine Beistandspflicht für beide Kirchen in den nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden Fällen, in denen gegen die eine oder die andere Kirche Forderungen geltend gemacht werden sowie mit der in Aussicht gestellten Schad- und Klaglosstellung eine Absicherung gegen Missbräuche.

67. Zl. DEK 3; 571/2006 vom 16. Feber 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche A. B. hat am 16. Feber 2006 mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nachstehende Vereinbarung geschlossen: 1

Vereinbarung

über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

zwischen

der Evangelischen Kirche A.B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch Lutherische Kirche) in Österreich,

vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof, schließen die folgende Vereinbarung:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde bzw. Gemeinde (in der Folge Gemeinde) durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt.

¹ Diese Verfügung wird dem Synodalausschuss A. B. am 30. März 2006 zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt.

S 2

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich

- (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an das Presbyterium der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Das Presbyterium entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Gemeinde. Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der abgebenden Gemeinde mit.
- (2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an das Presbyterium der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Das Presbyterium entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand des neuen Wohnsitzes. Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde mit.
- (3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.
- (4) Lehnt das Presbyterium einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erheben. Will der Evangelische Oberkirchenrat A. B. der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- (1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Presbyterium der abgebenden Gemeinde. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Presbyterium der abgebenden Gemeinde mit.
- (2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Presbyterium der Gemeinde des neuen Wohnsitzes. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Presbyterium der Wohnsitzgemeinde mit.
- (3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.
- (4) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller oder

die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. Will der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. endgültig.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Gemeinde entsteht
 - a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder
 - b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

- (2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde setzt sich fort
 - a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder
 - b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

(3) Die Kirchensteuerpflicht bzw. die Kirchenbeitragspflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Gemeinde und der Kirche des Wohnsitzes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

§ 5 Verzicht

- (1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen auf Grund § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.
- (2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich dem Presbyterium der Gemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium zugeht. Das Presbyterium teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde mit.
- (3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem Kirchenvorstand der Gemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugeht. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Wohnsitzgemeinde mit.

§ 6 Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen auf Grund von § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt. Ein erneuter Antrag auf Erwerb bzw. Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit kann gestellt werden.

- (2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann das Presbyterium seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Kirchenvorstand seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums nach Absatz 2 oder gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einlegen. § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

$\$ 7 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz: die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung: die Aufgabe der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Bereich der Gemeinde und die Begründung der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb dieses Bereichs.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung durch den Synodalausschuss.
- (2) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landessynode durch Kirchengesetz. Diese Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft.
- (3) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird von beiden Kirchen amtlich bekannt gemacht.

Wien, den 15. Feber 2006

Evangelische Kirche A.B. Evangelisch-Lutherische Kirche
(Evangelisch in Bayern
Lutherische Kirche)
in Österreich

Mag. Herwig Sturm Dr. Johannes Friedrich
Bischof Landesbischof

68. Zl. G 09; 466/2006 vom 10. Feber 2006

Staatsbürgerschaft von Seniorinnen bzw. Senioren

Wie schon vor den Wahlen zu den Gemeindevertretungen werden Informationen zu aktuellen Fragen angeboten, die sich anlässlich der Konstituierungen der kirchlichen Vertretungsorgane stellen könnten.

Staatsbürgerschaft von Seniorinnen bzw. Senioren

Mehrfach ist die Frage gestellt worden, ob bei der Wahl von Seniorinnen bzw. Senioren als Stellvertreter der Superintendentin/des Superintendenten ausschließlich Kandidatinnen und Kandidaten österreichischer Staatsbürgerschaft wählbar sind. Grundsätzlich gilt, dass jede Vertreterin und jeder Vertreter dieselben Voraussetzungen zu erfüllen hat, wie die oder der zu Vertretende. Der Superintendentin/dem Superintendenten sind durch die KV und staatliches Recht, z. B. die Schulgesetze, aber auch durch das Personenstandsrecht (Altmatriken!) sogenannte hoheitliche Aufgaben übertragen, für die zur Zeit die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist. Dieser Vorbehalt ist EU-rechtskonform.

Ein Ausweg wäre und damit die Möglichkeit, auch eine Kandidatin/einen Kandidaten nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft zu wählen, wenn gemäß Art. 55 Abs. 2 Z. 2 KV in der Superintendentialordnung festgelegt wird, dass hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben, die von der Superintendentin/dem Superintendenten wahrzunehmen sind, sie bzw. er ausschließlich durch Stellvertreter österreichischer Staatsbürgerschaft zu vertreten ist.

69. Zl. Gd 197; 108/2006 vom 13. Jänner 2006

Ausschreibung (zweite) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die weitere (nicht mit der Amtsführung verbundene) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wird zur Besetzung ehebaldigst bzw. mit 1. September 2006 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 4500 Gemeindemitglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag sowie an Festtagen in der Johanneskirche Klagenfurt sowie zweimal im Monat im Bethaus Ferlach statt, im Sommer auch in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen der Pfarrerin, den Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem/der Bewerber/in werden im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von zirka 120 m² und Garage zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht auch ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung im Pfarrhaus bereit.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Mag. Udo Puschnig, Waidmannsdorfer Straße 129/2, 9020 Klagenfurt, Tel. 0664-620 22 20, sowie Pfarrerin Mag^a. Lydia Burchhardt, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 51 16 07 21 bzw. VPN 5260 zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Krankenhausseelsorger, dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung sowie den zahlreichen Mitarbeiter/inne/n.

Bewerbungen sind bis 10. März 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

70. Zl. Gd 140; 239/2006 vom 25. Jänner 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 941 Gemeindeglieder. Das Gebiet umfasst aus dem Bezirk Linz-Land die Gemeinden Enns, Asten, Kronstorf und Hargelsberg sowie Teile von St. Florian; aus dem Bezirk Amstetten die Gemeinden St. Valentin, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und Ennsdorf; aus dem Bezirk Perg die Gerichtsbezirke Grein und Perg zur Gänze und aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen Langenstein, Mauthausen, Schwertberg sowie Teile von Ried/Riedmark.

Gottesdienste sind in Enns jeden Sonntag zu halten, in Kronstorf, Mauthausen und Perg einmal monatlich.

Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen und den höheren Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Zu den Pflichten des Pfarrers/der Pfarrerin gehört neben den üblichen Aufgaben die Gefängnisseelsorge in Asten und die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Enns.

Die Gemeinde wünscht sich die seelsorgerliche und geistliche Begleitung der Gemeindeglieder, die Abhaltung von Bibelstunden in Enns, die Betreuung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Begleitung trauernder Angehöriger, Kontakte zu pflegebedürftigen und älteren Menschen, auch in den Altenheimen im Gemeindegebiet. Der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit, von Familienkreisen und der Kontakt zu Neuzugezogenen wird erwartet.

Die gute ökumenische Zusammenarbeit soll verantwortlich weitergeführt werden, der Kontakt zu öffentlichen Stellen gepflegt und in einer starken Diasporasituation die evangelische Identität gefördert werden.

Die Dienstwohnung im 1979 fertiggestellten Pfarrhaus mit 97 m² umfasst drei Zimmer, ein Kabinett, Küche und Nebenräume und hat einen Sachbezugswert von 170,50 Euro. Eine Garage und ein kleiner Garten sowie ein gemeindeeigener Kleinbus stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchenstuelstraße 4 a, 4470 Enns, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht die Kuratorin Anny Misera, Tel. (07224) 674 52 gerne zur Verfügung.

71. Zl. Gd 249; 467/2006 vom 10. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld wird hiermit ausgeschrieben und zum 1. September 2006 durch Wahl besetzt.

Pinkafeld liegt im Hügelland des nördlichen Südburgenlandes mit bester Wohn- und Lebensqualität und sehr guten Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Autobahnanschluss).

Neben den Pflichtschulen gibt es in Pinkafeld eine HTBL, eine Fachhochschule, eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe, eine Sozialfachschule und eine Berufsschule.

In benachbarten Orten (7 und 11 km) befinden sich alle mittleren und höheren Schulen.

In Pinkafeld gibt es ein Hallenbad und ein Sportzentrum mit einer Kunsteislaufbahn.

Zur Pfarrgemeinde Pinkafeld gehören die 2800 Evangelischen der Stadt Pinkafeld (Muttergemeinde) und der umliegenden Dörfer Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn (Tochtergemeinden).

Die aus der Toleranzzeit stammende **Pfarrkirche** steht in Pinkafeld. Eine neue Orgel steht auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen zur Verfügung.

Das sehr geräumige **Pfarrhaus** (fünf Zimmer, Zentralheizung mit Fernwärme) mit Amtsräumen und einem schönen Garten schließt an die Kirche an.

Neben der Kirche befindet sich das 1981 erbaute **Gemeindezentrum,** das für ein reges Gemeindeleben Platz bietet

In jeder Tochtergemeinde steht ein kleines Gemeindezentrum zur Verfügung.

In Pinkafeld sind **zwei Pfarrstellen**, wobei die nicht mit der Amtsführung betraute Pfarrstelle derzeit besetzt ist.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die bereit ist, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu gehen — im Team mit einem zweiten Pfarrer und einer großen Zahl von Mitarbeitern.

Die Gemeindearbeit basiert auf unserer Gemeindeleitlinie:

Im Vertrauen auf JESUS CHRISTUS sind wir unterwegs....

- ... Menschen aller Altersgruppen in ihrem Umfeld zu erreichen
- ... sie zum lebendigen Glauben an den dreieinigen Gott zu ermutigen
- ... und ihren Gaben gemäß zur verantwortlichen Mitarbeit zu gewinnen.

Die Gemeinde erwartet sich vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier von Gottesdiensten an mindestens zwei Wochenenden im Monat und zu den Feiertagen, und zwar in der Pfarrgemeinde und den Tochtergemeinden (laut Gemeindeordnung). Neben den traditionellen Gottesdiensten werden auch zielgruppenorientierte Gottesdienste angeboten.

Auf Andachten und seelsorgerliche Begleitung in den Pflegeeinrichtungen wird Wert gelegt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten.

Die Vorbereitungen der Amtshandlungen und die Führung des Pfarramtes werden von einer Sekretärin unterstützt.

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche (Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer-, Seniorenarbeit, Kirchenchor, diakonische Dienste, evangelistische Veranstaltungen, Haus- und Bibelkreise . . .) stehen viele Mitarbeiter zur Verfügung. Wir erwarten die Begleitung und Weiterbildung dieser.

Weiters erwarten wir ökumenische Aufgeschlossenheit und Kontakte zu öffentlichen Stellen und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Pfarrer Mag. Martin Schlor, Tel. 0664-2020019, <u>pinkafeld@evang.at</u> und Kuratorin Heli Lang, Tel. 0664-5033524, <u>h.lang@beraterwerkstatt.at</u> zur Verfügung.

72. Zl. Gd 245; 468/2006 vom 10. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Die Pfarrstelle eines/einer Pfarrer/in in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1750 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und weitere sieben Teilgemeinden.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort. Es sind dort neben dem Evangelischen Schulwerk alle Pflichtschulen, ein staatliches Gymnasium sowie das Institut Oberschützen der Musikuniversität Graz angesiedelt. Im Umkreis von 10 Kilometern befinden sich sämtliche weiteren maturaführenden Schulen.

Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen und Pflichtschulen wird von Pfarrer/innen aus Nachbargemeinden und weiteren ReligionspädagogInnen erteilt.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden, die im Evangelischen Schulwerk zu erteilen sind.

Die Pfarrgemeinde beschäftigt eine Gemeindepädagogin und eine Sekretärin im Pfarramt.

Ein großes Team ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Gemeindearbeit und Verwaltung erwartet sich vom/von der Pfarrer/in in ihrer Arbeit Begleitung und Schulung.

Einer der Schwerpunkte in der Gemeindearbeit ist die Kirchenmusik, die weit über die Grenzen der Diözese bekannt ist und Bedeutung hat. Das Einbringen neuer Akzente in die reichhaltige bisherige Gemeindearbeit (wie etwa Jugendarbeit, Diakonie, Frauenarbeit, Seelsorge, Hausbesuche, Gemeindeaufbau) wäre wünschenswert.

Die Mitarbeit im Vorstand und Kuratorium des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

Die Fortführung ökumenischer Kontakte und die Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrer/innen in der Umgebung wird erwartet.

Die Gottesdienste sind regelmäßig an Sonn- und Feiertagen in Oberschützen und nach einem Gottesdienstplan in den Teilgemeinden zu halten.

Das Pfarrhaus verfügt über eine geräumige Dienstwohnung (zirka 180 m²) der Kategorie A mit fünf Zimmern, Diele, Küche, Bad und WC, ein weiteres Arbeitszimmer in Verbindung mit der Pfarrkanzlei, sowie einen Keller. Weiters stehen ein Wirtschaftgebäude mit Garage und ein Garten zur Verfügung.

Die Bewerbungen sind bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Pfarrgemeindekurators Franz Bayer, zu richten.

Auskünfte erteilen: Kurator Franz Bayer (Tel. 0699-18877125) und Presbyter OStR Mag. Heinz Hafner, Tel. (03353) 6591.

Weitere Informationen über die Pfarrgemeinde sind auf der Homepage <u>www.evang.at\oberschuetzen</u> zu erhalten.

73. Zl. Gd 376; 545/2006 vom 15. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See wird mit 1. September 2006 zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir suchen einen engagierten und teamfähigen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Kontaktfreudigkeit und Öffentlichkeitswirkung für unsere Gemeinde, die die Predigtstellen Pörtschach (Heilandskirche), Krumpendorf (Martin-Luther-Kirche) und Moosburg (Ev. Gemeindehaus aus dem Jahr 1936) umfasst. Die politischen Gemeinden Pörtschach, Krumpendorf, Moosburg und Techelsberg sind Tourismusgemeinden mit teils ländlicher, durch die Nähe der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Klagenfurt durchaus städtisch-kultureller Struktur. Ökumenische Kontakte gibt es in diesen politischen Gemeinden mit den jeweiligen r.-k. Kollegen. Unsere Seelenzahl liegt etwa bei 1000. In den Monaten Juli und August werden wir durch Kurseelsorger unterstützt.

Der Amtssitz ist Pörtschach am Wörther See. Auf dem Kirchplatz befindet sich die vor kurzem renovierte Heilandskirche mit Büro im Gemeindesaal und Teeküche. Das angeschlossene Pfarrhaus hat einen großen gepflegten Garten. Die Pfarrwohnung (zirka 130 m²) besteht aus Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad inkl. WC. Vier Schlafräume befinden sich im 1. Stock. Keller, Abstellräume, Garage und neuer Carport sind vorhanden.

Die Volksschule mit Musikschule liegt ebenfalls am Kirchplatz, der Gemeindekindergarten in unmittelbarer Nähe. In Moosburg befinden sich das SOS-Kinderdorf und zwei Altenheime. Die Verkehrsanbindungen nach Klagenfurt und Villach sind sehr günstig. Die Pfarrstelle wird mit einem Ausmaß von zwölf Religionsunterrichtsstunden ausgeschrieben. An welchen Schulen unterrichtet wird, ist im Einvernehmen mit den Fachinspektoren abzuklären.

Der vorläufige Gottesdienstplan ist in "Glaube und Heimat" abgedruckt, wobei die Feiertagsregeln gesondert zu erfragen sind. In der Regel sind fünf Gottesdienste monatlich zu halten.

Die Gemeinde ist aufgeschlossen und interessiert und zeichnet sich durch rege Vereinstätigkeiten in den einzelnen Kommunen aus. Die Präsenz des evangelischen Ortspfarrers/der Ortspfarrerin ist bei Veranstaltungen von nicht zu unterschätzender Außenwirkung. Mitarbeitende Gemeindeglieder sind für Basare, Feste, musikalische und sonstige kulturelle Veranstaltungen motivierbar. Die Jugend- und Kinderarbeit ist aufzubauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See zu Handen der Kuratorin Mag. Dr. Helga Duffek, Brenndorfer Straße 5, 9201 Krumpendorf, Tel. (04229) 2713 bzw. 0699-18877 202.

74. Zl. Gd 383; 567/2006 vom 16. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2006 ausgeschrieben.

Trofaiach liegt in der Obersteiermark zwischen Leoben und Vordernberg. Unsere Stadt hat rund 9000 Einwohner und ist bekannt als Wohnstadt. Sie liegt auf zirka 660 m Seehöhe in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. Die Pyhrnautobahn führt in 5 km Entfernung durch das Liesingtal. AHS, BHS und Montanuniversität befinden sich in Leoben (10 km entfernt) und Eisenerz (25 km entfernt).

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Trofaiach sowie die direkt angrenzenden Gemeinden St. Peter Freienstein, Hafning, Gai, Traboch und Vordernberg — ein Einzugsgebiet von zirka 15.000 Menschen. Unsere Pfarrgemeinde weist 1350 Gemeindemitglieder auf und hat keine Predigtstationen zu betreuen.

Derzeit wird die nördliche Nachbargemeinde Eisenerz (260 Seelen) von Trofaiach aus administriert. Definitive Lösungen für die Zukunft (wie z.B. ein Gemeindeverband) sind in Planung.

Unser evangelisches Gemeindezentrum liegt in einem kleinen, der Pfarrgemeinde gehörenden Park mitten in der Stadt (7000 m²) und umfasst das Schloss Stibichhofen und das Pfarrhaus. Es ist ein Bungalow mit sechs Zimmern und Küche, Garagen, Veranda und großem Garten. Im Untergeschoss: Gemeinderaum mit Teeküche und drei Kellerräumen

Im Schloss Stibichhofen befinden sich unsere Schlosskirche, die Pfarrkanzlei, das evangelische Jugendheim und das Heimatmuseum der Stadtgemeinde, die die Räume gepachtet hat. Im Jugendheim können für Gemeindeveranstaltungen der schöne "Rittersaal" und die große Küche verwendet werden. Es steht ein 8-sitziger Gemeindebus zur Verfügung.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen für die Gottesdienste (jeden Sonntag um 10 Uhr) vier Lektoren zur Mithilfe bei.

Für den Unterricht an acht Pflichtschulen gibt es eine Religionslehrerin.

Mitarbeitende Gemeindemitglieder sind für Sommerfreizeit, Sommerfeste, Kinderbibelwochen und Festgottesdienste vorhanden und lassen sich zur Mitwirkung bei diesen besonderen Festen motivieren.

Es gibt eine Seniorengruppe, den Kirchenchor, einen Frauenkreis, einen Kinderkreis, Bibliodramagruppe, und den Besuchsdienst. Die Kontakte zur röm.-kath. Pfarrgemeinde sind sehr gut.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude weiterführt. Sie/Er sollte in erster Linie Seelsorger/Seelsorgerin sein, aber auch Verantwortung im administrativen Bereich übernehmen.

Wir erwarten von Ihnen Führungsqualität und die Fähigkeit zu delegieren — Ehrenamtliche sind in unserer Pfarrgemeinde bereit zu helfen.

Zur Bewältigung und Unterstützung dieser Aufgaben ist die Anstellung einer geringfügig beschäftigten Sekretärin angedacht.

Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage unserer Pfarrgemeinde beiträgt, betreut Pfarrer i. R. Hubert Lintner bis auf weiteres.

Unser Presbyterium umfasst sechs Frauen und vier Männer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin, dem zukünftigen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 28. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Manfred Witt, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, Tel. (03847) 22 60, Fax 22 60-4, E-Mail: manfred.witt@leo-one.at

oder Kurator Ing. Michael Pasterny, Kunigundenweg 12, 8700 Leoben, Tel. (03842) 260 16, e-Mail: pasterny.imp@aon.at

Homepage: http://www.evang-trofaiach.at/cms/

75. Zl. Gd 166; 570/2006 vom 16. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord schreibt mit 1. September 2006 die, mit der Amtsführung verbundene, Pfarrstelle aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2500 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst die Grazer Bezirke Geidorf und Andritz sowie die Gebiete Stattegg und Weinitzen. Das Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindesaal, einem evangelischen Kindergarten und der Pfarrerdienstwohnung liegt in der Grabenstraße 59, die Kirche liegt etwa 3 km vom Pfarrhaus entfernt.

Weiters haben wir eine zweite, halbe Pfarrstelle, die möglicherweise bald zur Ausschreibung gelangt und mit einer halben Schulpfarrstelle kombinierbar wäre.

Unsere Gemeindearbeit ist geprägt von dem Bemühen, Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie zur Mitgestaltung und Mitarbeit in unserer Gemeinde auf vielfältigste Weise zu gewinnen, wo sie ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Die Gemeinde erwartet neben den Bestimmungen der Kirchenverfassung über den Amtsauftrag für Pfarrer in besonderer Weise die Betreuung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die Fortführung der Arbeit mit jungen Familien und die Weiterführung des diakonischen Auftrags. Das neu gewählte und motivierte Presbyterium und viele weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen zurzeit tatkräftig mit. Deshalb ist Teamfähigkeit auf jeden Fall eine besondere Voraussetzung.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche, davon ein Familiengottesdienst im Monat. Weiters monatlich je ein Gottesdienst in zwei Alters- und Pflegeheimen und im Verlauf des Kirchenjahres mit den Kindern im Kindergarten. Weiters findet parallel zum Sonntagsgottesdienst ein Kindergottesdienst statt, der von einem bewährten Team gestaltet wird.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit eine Gemeindepädagogin, die mit 20 Stunden beschäftigt ist, eine Kindergärtnerin, eine Kindergartenhelferin, eine Sekretärin (25 WStd.) und eine Hausarbeiterin.

Wir bieten eine Pfarrerwohnung im 2. Stock des Pfarrhauses mit 137 m², sie umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad, WC und eine große überdachte Veranda.

Bewerbungen sind bis 30. April 2006 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium, Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. Weitere Auskünfte geben gerne der Kurator Dipl.-Ing. Helmut Werner, Tel. 0664-423 45 18, und der Administrator der Pfarrgemeinde, FI Prof. Pfr. Mag. Heinz Liebeg, Tel. 0699-18877673. Bürozeiten in der Gemeinde sind: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr.

76. Zl. P 1541; 247/2006 vom 25. Jänner 2006

Bestellung von Senior Dr. Gerhard Harkam zum Rektor des Predigerseminars

Dr. Gerhard Harkam wurde zum Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 in diesem Amt bestätigt.

77. Zl. P 1733; 419/2006 vom 6. Feber 2006

Bestellung von Mag. Monika Salzer zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Mag. Monika Salzer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a OgdA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 befristet bis 31. Dezember 2011 in diesem Amt bestätigt.

78. Zl. P 2261; 522/2006 vom 14. Feber 2006

Bestellung von Mag. Herma Teschke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Mag. Herma Teschke wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2005 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

79. Zl. P 2260; 524/2006 vom 14. Feber 2006

Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Mag. Andreas Hankemeier wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen bestellt und mit Wirkung vom 15. November 2005 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

80. Zl. P 2072; 536/2006 vom 15. Feber 2006

Zuteilung von Mag. Arndt Kopp-Gärtner als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Arndt Kopp-Gärtner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2006 Lehrpfarrerin Mag. Ingrid Tschank als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zur Dienstleistung zugeteilt.

81. Zl. GD 170; 337/2006 vom 30. Jänner 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: grosspetersdorf@evangnet.at

82. Zl. GD 312; 501/2006 vom 13. Feber 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass, Unterwald 20 a, 8781 Wald am Schoberpass, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.wald@aon.at

83. Zl. SUP 07; 631/2006 vom 20. Feber 2006

Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

Die Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lautet:

Homepage: www.evang-wien.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

84. Zl. HB 01; 209/2006 vom 23. Jänner 2006

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B. über die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) — Amtswegige Berichtigung

1. Der Verweis in Punkt B. 4. wird folgendermaßen berichtigt:

statt § 90 Abs. 1 Z. 5 KV → § 90 Abs. 2 Z. 5 KV

2. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B. über die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell [ABl. Nr. 199/2001]) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

B. 4.: statt \S 90 Abs. 2 Z. 5 KV \rightarrow Art. 46 Abs. 3 Z. 10 KV

85. Zl. HB 09; 504/2006 vom 13. Feber 2006

Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding

Die Homepage bzw. die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding, Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding, lauten:

Homepage: www.linzhb.de E-Mail-Adresse: pfarramt@linzhb.de

Mag. Heinrich Benz OKR Mag. Richard Schreiber Kurator Pfarrer

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat

Altbischof Dr. Mag. Oskar SAKRAUSKY

geboren am 24. März 1914 in Scharten, am Freitag, dem 10. Feber 2006, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Altbischof Dr. Mag. Oskar Sakrausky findet sich im Amtsblatt 1983 auf Seite 120 anlässlich seines Übertritts in den dauernden Ruhestand.

Ein Gedenkgottesdienst findet am Aschermittwoch, dem 1. März 2006, um 19 Uhr, in der Lutherischen Stadtkirche, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, statt.

(Zl. P 915; 506/2006 vom 13. Feber 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat

Pfarrer i. R. Mag. Gerhard FISCHER

geboren am 27. September 1922 in Thening, am Donnerstag, dem 2. Feber 2006, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Gerhard Fischer findet sich im Amtsblatt 1987 auf Seite 84 anlässlich seines Übertritts in den dauernden Ruhestand.

(Zl. P 782; 411/2006 vom 6. Feber 2006.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

SICHTBAR EVANGELISCH UND KINDERFREUNDLICHE KIRCHE

Bitte beachten Sie den beigelegten Folder "Sichtbar Evangelisch", der über die "Sichtbar-Evangelisch-"Produkte informiert.

Ebenso liegen Aufkleber zum Jahr der "Kinderfreundlichen Kirche" bei mit einem Paketpreis (60 Aufkleber) zum Preis von 5,— Euro.

Briefpapier mit eingedrucktem vierfarbigen Logo oben rechts erhalten Sie zum Paketpreis (1000 Blatt) von 10,— Euro.

Plakate mit diesem Motiv im Format DIN A 3 sind gratis erhältlich (solange der Vorrat reicht).

Alle Materialien zum Thema "Kinderfreundliche Kirche" bestellen Sie bitte im Evangelischen Zentrum: (01) 479 15 21 oder v.kadensky@evang.at. Alle genannten Produkte verstehen sich exklusive Versandkosten.